

1962	Ausgegeben zu Bonn am 9. März 1962	Nr. 8
------	------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 62	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken	149
6. 2. 62	Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung	152
6. 2. 62	Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV)	153
6. 2. 62	Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten	156
22. 2. 62	Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Bullen	157
27. 2. 62	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	160

Dieser Nummer liegt eine Fortschreibung der Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III, nach dem Stande vom 1. Januar 1962 bei.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken

Vom 21. Februar 1962

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken vom 21. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1053) und des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften vom 21. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 127) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I

Rückstellungen auf Grund des Gesetzes
vom 21. Dezember 1960

§ 1

Versorgungs verpflichtungen

Versorgungs verpflichtungen im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1960 sind Verpflichtungen

1. zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Übergangsgehältern, Übergangsbezügen, Unterhaltsbeiträgen und Beihilfen;

2. zur Erstattung von Versorgungsbezügen nach § 42 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes);
3. zur Gewährung von Entlassungsgeld;
4. zur Erstattung von Leistungen nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

§ 2

Berechnung der Rückstellung

(1) Der Berechnung der Rückstellung sind zugrunde zu legen

1. laufende Zahlungen nach § 1 Nr. 1 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten Monatsbezüge, die nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes dem Dienstangehörigen am 1. April 1951 zustanden oder zugestanden hätten, wenn er bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Gewährung von Versorgungsleistungen erfüllt hätte; ist der Dienstangehörige vor dem 1. April 1951 verstorben, so gilt Entsprechendes für seine Hinterbliebenen. Soweit Versorgungslei-

stungen für einen erst nach dem 1. April 1951 beginnenden Zeitraum bezogen werden, ist von der für diesen Fall berechneten Rückstellung der Barwert des bei der Berechnung der Rückstellung berücksichtigten Betrages des Versorgungsanspruchs abzusetzen, der auf die Zeit vom 1. April 1951 bis zum Beginn der Zahlungen entfällt;

2. Versorgungsverpflichtungen nach § 1 Nr. 2 in Höhe der nach § 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gekürzten anteiligen Monatsbezüge nach dem Stand vom 1. April 1951;
3. Beihilfen und Entlassungsgelder in Höhe der gezahlten Beträge;
4. Leistungen nach § 1 Nr. 4 in vierfacher Höhe des mit den Zeiten der Nachversicherung vervielfachten Beitrags zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), der zu zahlen gewesen wäre, wenn derjenige, der am 1. April 1951 als nachversichert galt oder gegolten hätte, wenn er an diesem Tage die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt hätte, am 8. Mai 1945 nicht versicherungsfrei gewesen wäre oder der Versicherungspflicht unterlegen hätte.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 berechnete Rückstellung ist auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Beihilfen und Entlassungsgelder sind vom Tage der Zahlung auf den Währungsstichtag abzuzinsen. Der Abzinsung ist bei Geldinstituten ein Rechnungszinssatz von jährlich 3 vom Hundert, bei Versicherungsunternehmen und Bausparkassen von jährlich 3,5 vom Hundert zugrunde zu legen.

(3) Soweit in den Absätzen 1 und 2 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Vorschriften über die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen entsprechend anzuwenden.

(4) Soweit Verpflichtungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sich aus dem in Berlin (West) ergangenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Personen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen oder versorgungsberechtigt waren, ergeben, tritt an die Stelle des 1. April 1951 der 1. Oktober 1951.

§ 3

Berechnung und Prüfung der Gesamtrückstellung

(1) Haben Aufnahmeeinrichtungen die Mittel für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen gemeinschaftlich aufzubringen, so berechnet der von ihnen bestellte Treuhänder eine Gesamtrückstellung für alle Aufnahmeeinrichtungen nach Maßgabe von § 2 sowie die auf die einzelnen Institute nach § 4 Abs. 1 entfallenden Anteile.

(2) Die Berechnungen des Treuhänders sind von den für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen zuständigen Stellen zu prüfen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, sofern ein Dritter die Geschäfte eines Treuhänders wahrnimmt.

§ 4

Einstellung in die Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung

(1) In die Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung eines jeden beteiligten Instituts kann der Teil der Gesamtrückstellung eingestellt werden, der auf dieses Institut entfiel, wenn das erstmals angewendete oder anzuwendende Aufbringungsverhältnis nur auf die beteiligten Institute bezogen würde, die am Währungsstichtag bestanden haben und eine Umstellungsrechnung oder eine Altbankenrechnung aufstellen müssen. Bei den unter Abschnitt II Nr. 3 und 4 der Anlage zu § 1 der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 7. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 684) aufgeführten Aufnahmeeinrichtungen kann dabei das am 4. Mai 1961, bei Versicherungsunternehmen das am 1. Januar 1958 angewandte Aufbringungsverhältnis zugrunde gelegt werden.

(2) Bei Instituten, die mehrere Umstellungsrechnungen oder eine Umstellungsrechnung und eine Altbankenrechnung aufstellen, ist die Rückstellung in die Umstellungsrechnung einzustellen, die auf Grund der Zweiten, der Dreiundzwanzigsten oder der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz aufgestellt wird.

ABSCHNITT II

Anderung von Vorschriften über die Umstellungsrechnung

§ 5

Dem § 19 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 11. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 589) und dem § 13 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Bausparkassen aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 16. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird jeweils folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Leistungen, die nach § 72 Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu erbringen sind, darf in der Umstellungsrechnung eine Rückstellung gebildet werden. Sie ist in vierfacher Höhe des mit den Zeiten der Nachversicherung vervielfachten Beitrags zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu berechnen, der zu zahlen gewesen wäre, wenn derjenige, der am 1. April 1951 als nachversichert galt oder gegolten hätte, wenn er an diesem Tage die Voraussetzungen für die Nachversicherung erfüllt hätte, am 8. Mai 1945 nicht versicherungsfrei gewesen wäre oder der Versicherungspflicht unterlegen hätte.“

ABSCHNITT III

Schlußvorschriften

§ 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Bildung von Rückstellungen in der Umstellungsrechnung der Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und in der Altbankenrechnung der Berliner Altbanken und mit § 9 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Neuordnung des Geldwesens und über die Neufestsetzung des Nennkapitals von Geldinstituten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften im Land Berlin. Dabei treten in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 an Stelle der Worte „§ 1 Abs. 2 der Achtunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz“

1. für Berliner Altbanken die Worte „§ 8 Abs. 3 des Altbankenbilanz-Gesetzes vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1488)“,

2. für Versicherungsunternehmen die Worte „Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 5 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 15. Mai 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 211)“ und
3. für Bausparkassen die Worte „Artikel 8 Abs. 1 A c der Durchführungsbestimmung Nr. 7 zur Umstellungsergänzungsverordnung vom 26. Oktober 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 494)“.

§ 7

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

**Verordnung
über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen
für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung**

Vom 6. Februar 1962

Auf Grund des § 33 f Abs. 2 Nr. 2 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Über den Antrag auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung entscheidet das Bundeskriminalamt durch schriftlichen Bescheid im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und einem Ausschuß von drei auf dem Gebiete des Spielwesens erfahrenen Kriminalbeamten der Länder. Die Mitglieder des Ausschusses beruft der Bundesminister des Innern auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörden jeweils für die Dauer von drei Jahren.

§ 2

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Spielbeschreibung, die Spielregeln und, soweit nach Art des Spieles erforderlich, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung beizufügen. Auf Verlangen des Bundeskriminalamtes hat er weitere Unterlagen und, wenn es sich um eine Spieleinrichtung handelt, eine betriebsfertige Einrichtung einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundeskriminalamt auf Verlangen ein Muster der Spieleinrichtung oder einzelner Teile zu überlassen.

§ 3

Wird dem Antrage stattgegeben, so erhält der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

§ 4

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält

1. Bezeichnung des Spieles,
2. Namen, Geburtsdatum und -ort und Wohnort des Veranstalters,

3. Beschreibung des Spieles, des Spielablaufs und, soweit erforderlich, Abbildungen oder Übersichtszeichnungen,
4. Spielregeln und Gewinnplan,
5. Bezeichnung der Plätze, an denen das Spiel veranstaltet werden darf,
6. Angabe der Geltungsdauer,
7. etwa erteilte Auflagen.

§ 5

Spiele, für deren Veranstaltung das Bundeskriminalamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt hat, werden im Gemeinsamen Ministerialblatt und im Bundeskriminalamtsblatt bekanntgemacht. Das gleiche gilt, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen ist.

§ 6

(1) Das Bundeskriminalamt erhebt im Verfahren über die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung von dem Antragsteller eine Gebühr, die mindestens dreißig Deutsche Mark und höchstens zweihundert Deutsche Mark beträgt. Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(2) Die Gebühr wird mit der Festsetzung fällig. Das Bundeskriminalamt kann einen Vorschuß bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben und die Bearbeitung des Antrages von dessen Einzahlung abhängig machen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1962

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

**Verordnung
über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
(SpielV)**

Vom 6. Februar 1962

Auf Grund des § 33 f Abs. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 61) und des Artikels III dieses Änderungsgesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Familien- und Jugendfragen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I.

Aufstellung von Spielgeräten

§ 1

(1) Die Erlaubnis nach § 33 d Abs. 1 und § 60 a der Gewerbeordnung (Erlaubnis) für die Aufstellung eines Spielgerätes, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur erteilt werden, wenn das Geldspielgerät

1. in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher

aufgestellt werden soll.

(2) Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn das Geldspielgerät

1. in Betrieben auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. in Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milch- oder Imbißstuben oder
3. in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, die sich auf Sportplätzen, Zeltplätzen oder in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, die ihrer Art nach vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden,

aufgestellt werden soll.

§ 2

Die Erlaubnis für die Aufstellung eines Spielgerätes, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur erteilt werden, wenn das Warenspielgerät

1. in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder
4. auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

aufgestellt werden soll.

§ 3

Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn in dem Betrieb, in dem das Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden soll, bereits zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden dürfen; dies gilt nicht für die Aufstellung von Warenspielgeräten auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

II.

Veranstaltung anderer Spiele

§ 4

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder in Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll.

III.

Verpflichtungen bei der Ausübung
des Gewerbes

§ 6

(1) Der Aufsteller darf nur Spielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen, die Spielregeln und der Gewinnplan, bei Geldspielgeräten außerdem die Angabe der Mindestdauer des Spieles, deutlich sichtbar angebracht sind. Bei Warenspielgeräten können die Spielregeln und der Gewinnplan unmittelbar neben dem Spielgerät angebracht werden. Der Aufsteller hat den zum Spielgerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines sowie den Erlaubnisbescheid am Aufstellungsort bereitzuhalten. An Stelle des Abdruckes des Zulassungsscheines sowie des Erlaubnisbescheides kann auch eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung bereitgehalten werden.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Er hat dort die Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Erlaubnisbescheid bereitzuhalten.

(3) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf Gegen-

stände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

§ 7

Der Aufsteller hat ein Spielgerät, das den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht entspricht, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 8

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles darf zum Zweck des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

§ 9

Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren. Er darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen.

§ 10

Der Veranstalter eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf Kindern und Jugendlichen, ausgenommen verheirateten Jugendlichen, den Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestatten.

IV.

Zulassung von Spielgeräten

§ 11

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.
2. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.
3. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünfzehn Sekunden vergehen. Die Gewinnauszahlung darf nicht vor Ablauf der fünfzehnten Sekunde beendet sein.
4. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.
5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,10 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens eine Deutsche Mark betragen

6. Bei einem Spielgerät,

- a) bei dem vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles weniger als 30 Sekunden vergehen, muß die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der Einsätze betragen; das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele darf nicht kleiner als 1 : 4 sein;
- b) bei dem vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens 30 Sekunden vergehen, muß die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne bei unbeeinflusstem Spielablauf mindestens 50 vom Hundert der Einsätze betragen. Für jeweils weitere 30 Sekunden kann sie sich um je 10 vom Hundert verringern.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 6 gilt nicht für Spielgeräte, bei denen der Spielausgang überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt. Für Schießeinrichtungen gilt ferner nicht Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat bei der Zulassung der Bauart dem Inhaber der Zulassung aufzugeben, das Geldspielgerät an einer oder mehreren von ihr zu bestimmenden Stellen mit der auf dem Abdruck des Zulassungsscheines angegebenen Nummer zu kennzeichnen.

§ 12

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muß den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen
2. Der Einsatz für ein Spiel darf 0,50 Deutsche Mark nicht übersteigen; die Gesteuerungskosten eines Gewinnes dürfen höchstens fünfzehn Deutsche Mark betragen. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 11 Abs. 1 Nr. 5 entsprechend.
3. Bei Spielen, bei denen der Gewinn ermittelt wird, nachdem alle im Spielplan vorgesehenen Einsätze entrichtet sind (Serienspiele), müssen die Gesteuerungskosten sämtlicher Gewinne eines Spieles mindestens 60 vom Hundert des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Einsätze muß mindestens ein Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten für alle Einsätze eines Serienspieles müssen gleich sein. Bei Serienspielen darf die Summe der Einsätze dreißig Deutsche Mark nicht übersteigen.
4. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 4 sein. Die Gesteuerungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 60 vom Hundert der möglichen

Einsätze betragen. Dies gilt nicht für Spielgeräte, bei denen der Spielausgang überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt.

5. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.
6. Der Gewinn darf nicht in lebenden Tieren bestehen.

(2) Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

V.

Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele

§ 13

Das Bundeskriminalamt oder die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein anderes Spiel, bei dem der Gewinn in Waren besteht, nur unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, Nr. 5 und 6 erteilen. Bei Schießeinrichtungen kann abweichend von Satz 1 der Einsatz für ein Spiel bis zu einer Deutschen Mark betragen, wenn die Entscheidung über Gewinn oder Verlust von der Abgabe mehrerer Schüsse abhängig ist.

VI.

Strafvorschriften

§ 14

(1) Wer vorsätzlich

1. entgegen § 6 Abs. 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der Gewinnplan oder die Angabe der Mindestdauer des Spieles nicht deutlich sichtbar angebracht sind,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Abdruck des Zulassungsscheines oder den Erlaubnisbescheid oder die erforderlichen beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen am Aufstellungsort nicht bereithält,
3. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielregeln oder den Gewinnplan nicht deutlich sichtbar anbringt oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht bereithält,
4. entgegen § 6 Abs. 3 Gegenstände so aufstellt, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können,
5. entgegen § 7 ein Spielgerät nicht aus dem Verkehr zieht,

6. der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Vergünstigungen gewährt oder gewonnene Gegenstände zurückkauft,
8. der Vorschrift des § 10 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt,

wird nach § 146 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung bestraft.

(2) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird nach § 148 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe b der Gewerbeordnung bestraft.

VII.

Schlußvorschriften

§ 15

(1) Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 auch im Land Berlin.

(2) Im Land Berlin kann abweichend von § 1 Abs. 1 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1965 auch erlaubt werden, daß ein Geldspielgerät in einem Tabakwarenfachgeschäft aufgestellt wird, sofern in dem Betrieb bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein Geldspielgerät befugt aufgestellt ist.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung in der Fassung vom 27. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 112), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 12. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 751), außer Kraft.

(2) Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung oder im Saarland auf Grund der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 6. September 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1116), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 281), erteilt worden ist, gilt als Zulassung im Sinne des § 33d Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung.

Bonn, den 6. Februar 1962

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung
über das Verfahren bei der Zulassung
der Bauart von Spielgeräten**

Vom 6. Februar 1962

Auf Grund des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.

§ 3

Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Abdruck des Zulassungsscheines und ein Zulassungszeichen.

§ 4

(1) Der Zulassungsschein enthält

1. Bezeichnung des Spielgerätes;
2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;
3. Beschreibung des Spielgerätes mit Abbildungen und, soweit erforderlich, Übersichtszeichnungen, die in Verbindung mit der Beschreibung den Spielvorgang erkennbar machen;
4. Spielregeln und Gewinnplan;
5. Minstdauer des Spieles bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht;
6. Bezeichnung der Aufstellplätze;
7. Dauer der Zulassung der Bauart einschließlich der Aufstelldauer der Nachbaugeräte;
8. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des

Abdruckes des Zulassungsscheines an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.

(2) Auf dem Abdruck des Zulassungsscheines sind Beginn und Ende der Aufstelldauer des jeweiligen Nachbaugerätes anzugeben.

(3) Aus dem Zulassungszeichen müssen Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie das Ende der Aufstelldauer ersichtlich sein.

(4) Der Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen erhalten die gleiche fortlaufende Nummer.

§ 5

Die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes und die Rücknahme der Zulassung werden im Gemeinsamen Ministerialblatt bekanntgemacht.

§ 6

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt im Verfahren über die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes von dem Antragsteller eine Gebühr, die mindestens dreißig Deutsche Mark und höchstens zweihundert Deutsche Mark beträgt. Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(2) Für die Erteilung eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Zulassungszeichens wird eine Gebühr von insgesamt dreißig Deutsche Mark erhoben. Werden der Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen für ein Nachbaugerät, das nicht aufgestellt worden ist, zurückgegeben und ein neuer Abdruck des Zulassungsscheines und ein neues Zulassungszeichen erteilt, so beträgt die Gebühr insgesamt fünf Deutsche Mark.

(3) Die Gebühren werden mit der Festsetzung fällig. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann einen Vorschuß bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben und die Bearbeitung des Antrages von dessen Einzahlung abhängig machen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1962

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

**Verordnung zur Änderung
der Sechsten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz
über die Körung von Bullen**

Vom 22. Februar 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBL. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Bullen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 634, 642), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gekörten Bullen sind unter Berücksichtigung von Leistungs-kategorie, Typ, Gesamteindruck sowie von Abstammung, insbesondere von Typ und Euter des Muttertiers, in folgende Zuchtwertklassen einzustufen:

Zuchtwertklasse I = sehr gut
Zuchtwertklasse II = gut
Zuchtwertklasse III = befriedigend
Zuchtwertklasse IV = genügend.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Erstlingskühen (Färsen) und bei Jungkühen bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem ersten Abkalben tritt die Färsenleistung an die Stelle der mittleren Lebensleistung.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Leistungsklassen gelten folgende Mindestanforderungen:

	Muttertier			Großmuttertiere		
	Fett kg	Milch kg	Fett v. H.	Fett kg	Milch kg	Fett v. H.
1. Deutsches Fleckvieh						
Leistungsklasse I	160	3 900	4,00	135	3 400	3,80
Leistungsklasse II	135	3 400	3,80	115	3 000	3,70
Leistungsklasse III	115	3 000	3,70	105	2 700	3,70
2. Deutsches Rotvieh						
Leistungsklasse I	160	3 900	4,10	120	3 000	4,00
Leistungsklasse II	130	3 100	4,00	105	2 700	3,80
Leistungsklasse III	120	2 900	3,90	95	2 500	3,70
3. Deutsches Braunvieh						
Leistungsklasse I	160	4 000	3,90	135	3 400	3,80
Leistungsklasse II	135	3 400	3,80	115	3 000	3,60
Leistungsklasse III	115	3 000	3,60	105	2 800	3,50

	Muttertier			Großmuttertiere		
	Fett kg	Milch kg	Fett v. H.	Fett kg	Milch kg	Fett v. H.
4. Deutsches Gelbvieh						
Leistungsklasse I	160	3 900	4,00	135	3 400	3,80
Leistungsklasse II	135	3 400	3,80	115	3 000	3,70
Leistungsklasse III	115	3 000	3,70	105	2 700	3,70
5. Pinzgauer						
Leistungsklasse I	150	3 700	4,00	125	3 200	3,70
Leistungsklasse II	125	3 200	3,80	105	2 800	3,70
Leistungsklasse III	105	2 800	3,70	85	2 300	3,60
6. Vorderwälder						
Leistungsklasse I	135	3 300	4,00	120	3 000	3,80
Leistungsklasse II	120	3 000	3,80	95	2 500	3,70
Leistungsklasse III	95	2 500	3,70	85	2 200	3,70
7. Hinterwälder						
Leistungsklasse I	105	2 500	4,10	90	2 200	3,90
Leistungsklasse II	90	2 200	3,90	80	2 000	3,80
Leistungsklasse III	80	2 000	3,80	75	1 900	3,80
8. Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte						
Leistungsklasse I	180	4 500	4,00	150	4 000	3,70
oder	190	5 000	3,80			
Leistungsklasse II	150	4 000	3,70	130	3 700	3,50
Leistungsklasse III	130	3 600	3,60	120	3 400	3,40
9. Angler						
Leistungsklasse I	180	4 000	4,50	160	3 800	4,20
Leistungsklasse II	160	3 700	4,30	140	3 500	4,00
Leistungsklasse III	140	3 400	4,20	120	3 000	4,00
10. Jersey						
Leistungsklasse I	250	3 400	6,00	180	3 000	5,50
Leistungsklasse II	225	3 200	6,00	165	2 800	5,50
Leistungsklasse III	200	3 000	6,00	150	2 600	5,50
11. Milch-Shorthorn						
Leistungsklasse I	120	3 200	3,50	90	2 600	3,30
Leistungsklasse II	100	2 700	3,30	85	2 400	3,20
Leistungsklasse III	80	2 300	3,30	75	2 200	3,20*

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Feststellung der Färsenleistung ist ein Zuschlag von 15 vom Hundert zur tatsächlich erbrachten Milch- und Fettmenge hinzuzurechnen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Kontrolljahres“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Mutter- und Großmuttertieren, die mindestens die Anforderungen der Leistungsklasse III erfüllen, ist bei der Berechnung der mittleren Lebensleistung von der 7. Abkalbung ab ein Zuschlag von 300 Milchkilogramm und 12 Fettkilogramm hinzuzurechnen.“

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Kontrolljahr im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „so gilt die mittlere Lebensleistung seines Muttertiers als seine Leistung“ durch die Worte „so kann der Bulle nur in die Leistungsklasse III eingestuft werden“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Bulle kann eingestuft werden

1. in die Leistungsklasse I, wenn das Muttertier und beide Großmuttertiere folgende Mindestleistungen und Abkalbungen aufweisen:

	Deutsches Fleckvieh, Deutsches Rotvieh, Deutsches Gelbvieh, Pinzgauer	Deutsches Braunvieh	Vorderwälder	Hinterwälder	Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte, Milch-Shorthorn	Angler	
	Fett v. H.						
	4	3,9	4	4	3,8	4,2	
Lebensalter, Jahre bis einschl.	Milch kg						Zahl der Abkalbungen
8	20 000	20 500	14 500	12 500	22 500	19 000	5
8½	21 500	22 000	15 750	13 750	24 250		5
9	23 000	23 500	17 000	15 000	26 000	22 000	6
9½	24 500	25 000	18 250	16 250	27 750		6
10	26 000	26 500	19 500	17 500	29 500	25 000	7
10½	27 500	28 000	20 850	18 750	31 250		7
11	29 000	29 500	22 250	20 000	33 000	28 000	8
11½	30 500	31 000	23 350	21 000	34 750		8
12	32 000	32 500	24 500	22 000	36 500	31 000	8
12½	33 500	34 000	25 500	22 900	38 000		8
13	35 000	35 500	26 500	23 800	39 500	33 500	9
13½	36 000	37 000	27 250	24 550	41 000		9
14	37 000	38 500	28 000	25 300	42 500	36 000	10
14½	38 500	39 750	29 000	26 150	44 000		10
15	40 000	41 000	30 000	27 000	45 500	38 500	11
15½	41 250	42 250	31 000	27 750	47 000		11
16	42 500	43 500	32 000	28 500	48 500	41 000	12
16½	43 750	44 750	32 750	29 400	50 000		12
17	45 000	46 000	33 500	30 300	51 500	43 500	12
17½	46 250	47 250	34 250	31 050	53 000		12
18	47 500	48 500	35 000	31 800	54 500	46 000	13"

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bullen des Deutschen Fleckviehs, Deutschen Rotviehs, Deutschen Braunviehs und Deutschen Gelbviehs, der Pinzgauer, der Vorderwälder und der Hinterwälder Rasse sind in die Leistungsklasse III einzustufen, wenn die Leistungen eines oder beider Großmuttertiere nicht den Mindestanforderungen nach § 3 Abs. 4 entsprechen oder nicht zu ermitteln sind, das Muttertier jedoch

1. die in Absatz 4 Nr. 1 genannten Mindestleistungen und Abkalbungen aufweist oder
2. mindestens die Anforderungen der Leistungsklasse I erfüllt.“

5. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „landesüblichen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Anordnung des Bundespräsidenten
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

Vom 27. Februar 1962

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801) setze ich die Amtsbezeichnung

Kurator der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
fest.

Bonn, den 27. Februar 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Höcherl